

Satzung
des gemeinnützigen Vereins
ALPHA Rettung

Inhaltsverzeichnis

Titel I – Allgemeine Bestimmungen, Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§1 Name, Erkennungszeichen, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2 Vereinszweck und Aufgaben	3
§3 Sicherung der Gemeinnützigkeit	4
Titel II – Mitglieder	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedsbeitrag.....	5
Titel III – Organe.....	6
§ 8 Organe	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Geschäftsführung	9
§ 12 Kontrollkommission.....	10
§ 13 Sitzungsberichte	11
Titel IV – Sanktionen	11
§ 14 Ordnungsmaßnahmen.....	11
Titel V – Schlussbestimmungen	12
§ 15 Satzungsänderung und Auflösung.....	12
§ 16 Gerichtsstand.....	13
§ 17 Salvatorische Klausel	13

Titel I – Allgemeine Bestimmungen, Zweck und Gemeinnützigkeit

Vorbemerkung:

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§1 Name, Erkennungszeichen, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: **ALPHA Rettung**.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz **e.V.**
- (2) Sitz des Vereins ist **München**.
- (3) Das Erkennungszeichen des Vereins ist in der Anlage 1 dieser Satzung dargestellt und bildet einen integralen Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt als politisch unabhängige Hilfsorganisation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften, welche im Zeitpunkt der Gründung dieses Vereins in Kraft stehen, und richtet seine laufende Tätigkeit an diesen Vorschriften aus.
- (2) Aufgaben des Vereins sind die Förderung von Rettung aus Lebensgefahr, des Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2. Nr. 11, 12 und 25 der Abgabenordnung, welche der Verein je nach tatsächlichen Möglichkeiten sowie nach Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben ausüben wird. Dies erstreckt sich auf die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen und betrifft insbesondere:
 - a. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch das Stellen von Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen und geschultem Rettungspersonal unter Vorgabe und Einhaltung des BayRDG;
 - b. Durchführung der Breitenausbildung in Erster Hilfe.
Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch das Abhalten von Kursen durch berechtigte Lehrkräfte in Einklang mit den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe und der Berufsgenossenschaften, wobei das Unterrichts- und Übungsmaterial durch den Verein gestellt wird;
 - c. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des Vereins.
Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch das Abhalten von Lehrgängen und Kursen durch aus- und fortbildungsberechtigtes Fachpersonal unter Verwendung von Übungsmaterial, sowie durch das Abhalten von realitätsnahen Übungsszenarien von Einsatzsituationen.

§3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entstehen. Für solche Tätigkeiten können mit Zustimmung des Vorstandes angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Titel II – Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Im Verein sind vier verschiedene Arten der Mitgliedschaft möglich, wobei ein Vereinsmitglied jeweils nur eine Art der Mitgliedschaft haben kann:
 1. die Gründungsmitgliedschaft;
 2. die ordentliche Mitgliedschaft;
 3. die Fördermitgliedschaft;
 4. die Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Die am Ende dieser Satzung unterzeichneten Personen sind die Gründungsmitglieder des Vereins. Die Gründungsmitglieder sind von der Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 dieser Satzung ausgenommen, es sei denn, sie handeln vorsätzlich. Zudem sind die Gründungsmitglieder berechtigt, ihre Mitgliedschaft durch einseitige Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit ruhend zu stellen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das jeweilige Gründungsmitglied keines der in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und auch keine der in dieser Satzung vorgesehenen Pflichten. Über das Ende der Ruhendstellung der Mitgliedschaft entscheidet das jeweilige Gründungsmitglied frei.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und juristische Person erlangen, die einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellt und dabei die Rechte und Pflichten nach § 5 dieser Satzung übernimmt.
- (4) Die Fördermitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und juristische Person erlangen, die einen Antrag auf Fördermitgliedschaft stellt und dabei nicht die Rechte und Pflichten nach § 5 dieser Satzung übernimmt. Die Fördermitgliedschaft erschöpft sich in der Leistung eines für jedes Jahr aufs Neue frei bestimmbaren Beitrages, welcher mindestens 10 € über dem Mindestbeitrag eines Erwachsenen gemäß § 7 dieser Satzung liegen muss.
- (5) Auf Vorschlag von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder, oder auf Vorschlag eines jeden Fördermitgliedes können auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, sowie sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen, Institutionen und juristische Personen als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, sofern dies dem Vereinszweck und der Erfüllung der beschriebenen Aufgaben dient und der Sinn der Gemeinnützigkeit des Vereins gewahrt wird. Das Vorschlagsrecht steht ebenso jedem einzelnen Mitglied des Vorstandes zu.
- (6) Der Vorstand entscheidet über alle Mitgliedsanträge sowie über alle Vorschläge für eine Aufnahme als Ehrenmitglied nach freiem Ermessen. Mit Annahme des jeweiligen Antrags wird

der Antragsteller Mitglied des Vereins und wird im Wege einer E-Mail Nachricht hierüber unterrichtet. Bei Ablehnung des Antrages oder Vorschlages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Gründungsmitglieder und die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte:
 - a. Teilhabe und Mitwirken an der laufenden Tätigkeit des Vereins im Rahmen und unter Vorbehalt der tatsächlichen Möglichkeiten und Bedürfnisse des Vereins;
 - b. das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins (aktives Wahlrecht), wobei dies bei natürlichen Personen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt;
 - c. sie können in die Organe des Vereins gewählt werden (passives Wahlrecht), wobei dies bei natürlichen Personen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt bzw. körperschaftlich verfasste Mitglieder natürliche Personen zur Wahl stellen müssen.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins sind dazu verpflichtet, die in dieser Satzung sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Pflichten einzuhalten.
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags ist abschließend in § 7 dieser Satzung geregelt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat, wobei auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus sämtliche, den Ruf und das Ansehen des Vereins gefährdende Handlungen und Äußerungen zu unterlassen sind.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen kann ungeachtet der Art ihrer Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss oder Austritt, die Mitgliedschaft körperschaftlich verfasster Mitglieder ungeachtet der Art ihrer Mitgliedschaft durch Liquidation, Ausschluss oder Austritt enden, wie dies in den nachfolgenden Absätzen näher geregelt ist.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Näheres regelt § 14 dieser Satzung.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres eingehalten werden muss.
- (4) Bei Ausschluss oder Austritt verliert das Mitglied das Recht, sich als Vereinsmitglied zu bezeichnen, öffentlich als selbiges aufzutreten sowie das Vereinszeichen zu führen. Es hat alle ihm vom Verein zur Erfüllung der Aufgaben überlassenen Gegenstände zurück zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Ehrenmitglieder, die Gründungsmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollkommission sind beitragsfrei gestellt.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können auf Vorschlag des Vorstands von den ordentlichen Mitgliedern Sonderumlagen erhoben werden, über welche die Mitgliederversammlung abstimmt.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese belaufen sich nach aktueller Fassung mindestens auf:

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre:	€ 60,00 pro Jahr
Jugendliche ab 16 Jahren:	€ 90,00 pro Jahr
Erwachsene:	€ 120,00 pro Jahr
Erwachsene, die sich in den Einsatzdiensten aktiv engagieren:	€ 30,00 pro Jahr

- (4) Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Titel III – Organe

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsführung;
- d) die Kontrollkommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Vereins und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen;
 - b. den Jahresabschluss des Vereins entgegenzunehmen;
 - c. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen;
 - d. Anträge zu beschließen;
 - e. alle 5 Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat;
 - f. über die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung zu entscheiden;
 - g. Änderungen der Satzung zu beschließen;
 - h. über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (3) Im Verein wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Der Erste Vorsitzende des Vorstands beruft diese innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres und unter Angabe der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie eine Stimme, soweit die §§ 4 und 5 dieser Satzung nichts anderes bestimmen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen vor dem anberaumten Termin unter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung im Wege einer E-Mail Nachricht einzuberufen. Zudem kann die Information über die anstehende Mitgliederversammlung durch Aushang in der Geschäftsstelle und allen Niederlassungen des Vereins und, soweit eine solche besteht, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und im elektronischen Newsletter erfolgen. Von einer Einladung auf dem Postweg wird aus Kostengründen bewusst Abstand genommen.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Anträge können auch von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern eingebracht werden und müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Derartige Anträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten

Vereinsmitglieder darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 - a. wenn der Vorstand dies beschließt;
 - b. wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Vereins unter Aufführung der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich verlangt wird.
- (7) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein - Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (9) In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab. Weiters berichtet der vom Vorstand bestellte Kassenprüfer über die Kassenprüfung (Prüfung der Rechnungslegung), welche er für das vorangegangene Geschäftsjahr vorgenommen hat. Im Anschluss daran hat die Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung (Prüfung der Rechnungslegung) sowie die Entlastung von Vorstand und, soweit vorhanden, der Geschäftsführung zu entscheiden.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand vorgeschlagen. Weitere Vorschläge für einen Versammlungsleiter sind auf der jeweiligen Mitgliederversammlung zulässig. Über den Versammlungsleiter stimmt die Mitgliederversammlung offen ab. Für die Bestellung zum Versammlungsleiter reicht die einfache Mehrheit. Sollte sich kein Versammlungsleiter finden, übernimmt der Erste Vorsitzende des Vorstands die Leitung der Mitgliederversammlung. Ist dieser nicht anwesend, wird die Mitgliederversammlung vom Zweiten Vorsitzenden des Vorstands oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, muss die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte wählen.
- (11) Gegen Beschlüsse, welche die in dieser Satzung vorgesehenen Rechte der Gründungsmitglieder berühren, steht den Gründungsmitgliedern ein Veto-Recht zu.
- (12) Eine Vertretung von Mitgliedern durch schriftlich Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er diese Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a. dem Ersten Vorsitzenden;
 - b. dem Zweiten Vorsitzenden;
 - c. drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein entweder durch den Ersten Vorsitzenden alleine, oder den Zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

- (5) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer und juristischer Sachverstand vertreten sein. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Vorstand gewonnen werden kann, ist ein Arzt vom Vorstand zu seiner Beratung zu berufen. Dieser ist dann berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Fachvertreter heranziehen.
- (6) Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder des Vereins gewählt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (8) Unter den gewählten Mitgliedern des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung den Ersten Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand selbst wählt aus seiner Mitte den Zweiten Vorsitzenden.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied und Gründungsmitglied kann der Mitgliederversammlung einen Kandidaten für den Vorstand vorschlagen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (11) Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt.
- (12) Die Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied mit einem Vorlauf von mindestens 30 Kalendertagen schriftlich zu übermitteln. Auch eine elektronische Einladung per E-Mail ist zulässig.
- (13) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, beim Ersten Vorsitzenden Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt spätestens 10 Kalendertage vor der jeweiligen Sitzung auf schriftlichem Wege (Brief oder E-Mail). Die endgültige Tagesordnung ist vom Ersten Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Sitzung an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.
- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn die abwesenden Mitglieder aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen nicht an der Beschlussfassung teilnehmen können und dies dem Vorsitzenden mitgeteilt haben.
- (15) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Ersten Vorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der Erste Vorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht der Stichentscheid dem Zweiten Vorsitzenden zu.
- (16) Mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (17) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder dessen Vertreter sind berechtigt, und der Geschäftsführer dazu verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Gibt es eine durch den Vorstand bestellte Jugendleitung, ist diese ebenfalls berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- (18) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung in Form eines Geschäftsführers als besonderem Vertreter nach § 30 BGB bestellen, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstands der Umfang

des Geschäftsbetriebes des Vereins erfordert. Der Vorstand behält sich das Weisungsrecht im Geschäftskreis des Geschäftsführers vor.

- (19) Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Entscheidungen und Aufgaben des Vorstandes nicht übertragbar:
- a. die strategischen Ziele des Vereins periodisch festzulegen;
 - b. den Geschäftsführer auszuwählen, einzustellen und zu entlassen, sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzurufen;
 - c. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen;
 - d. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführer zu beschließen;
 - e. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen;
 - f. den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes festzustellen;
 - g. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen;
 - h. die Mitgliederversammlungen einzuberufen;
 - i. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (20) Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, obliegt dem Vorstand gemeinsam mit dem Geschäftsführer:
- a. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen;
 - b. für eine gute Zusammenarbeit der einzelnen Gliederungen des Vereins zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer. Diesem obliegt die Ausübung der nachfolgend näher bezeichneten Geschäftskreise (Aufgaben). Dabei hat er diese Satzung, die Entscheidungen der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten und sich ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Für die Erfüllung seiner Aufgaben hat der Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird hierdurch nicht berührt.
- (3) In den Geschäftskreis des Geschäftsführers fallen insbesondere:
 - a. der Abschluss der zur Leitung der Vereinsgeschäfte notwendigen Verträge;
 - b. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes sowie insbesondere des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans;
 - c. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen;
 - d. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems;
 - e. die Öffentlichkeitsarbeit;
 - f. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben.
- (4) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen, soweit vom Geschäftsführer vorgenommen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:
 - a. die Verlegung der Geschäftsstelle;
 - b. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen;
 - c. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung;
 - d. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;

- e. der Abschluss von Tarifverträgen.
- (5) Dem Geschäftsführer obliegt gemeinsam mit dem Vorstand,
 - a. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit;
 - b. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen;
 - c. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (6) Der Geschäftsführer hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Vereins von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten. Zudem hat er dem Vorstand:
 - a. regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Vereins zu berichten;
 - b. jährlich bis zum 30.9. des laufenden Jahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans für das nachfolgende Wirtschaftsjahr vorzulegen;
 - c. spätestens bis zum 30.3. eines Jahres den von ihm aufgestellten Jahresabschluss mit Lagebericht für das Vorjahr zur Feststellung vorzulegen.
- (7) Der Geschäftsführer hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei:
 - a. Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führen kann;
 - b. außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere, wenn diese zu einer Gefährdung des Vereins in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (8) Als Leitung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer Vorgesetzter aller dort tätigen haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeiter. Zu seinen Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung, sowie die Sicherstellung des Zugangs der Mitarbeiter zu vereinsinternen Kommunikations- und Informationsmitteln.
- (9) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit in der Regel hauptamtlich aufgrund eines mit dem Verein geschlossenen Dienstvertrages aus.
- (10) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.
- (11) Der Vorstand kann den Geschäftsführer vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Vereins mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.

§ 12 Kontrollkommission

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Wahl der Kontrollkommission vorschlagen, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstands der Umfang des Geschäftsbetriebes des Vereins erfordert.
- (2) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie insbesondere die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.
- (3) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Vereins durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- (4) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die

Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.

- (5) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter nach den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsrechts Gebrauch zu machen. Zur Ausübung dieser Rechte ist von den Mitgliedern der Kontrollkommission eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abzugeben.
- (6) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen. Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (7) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Vorstand und der Geschäftsführung einen schriftlichen Prüfungsbericht zur Beachtung vor.
- (8) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.
- (9) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein.
- (10) Bei ihrer Arbeit ist die Kontrollkommission unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (11) Die gewählten Mitglieder der Kontrollkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliederung oder Gesellschaft des Vereins stehen.

§ 13 Sitzungsberichte

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die aufzubewahren sind.
- (2) Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Niederschriften von Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Titel IV – Sanktionen

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn sie:
 - a. gegen die geltende Satzung oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
 - b. Eigentum oder Vermögen des Vereins, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem Verein in seinem Ansehen schaden;
 - c. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der Verein hiervon betroffen ist, insbesondere wenn dadurch das Ansehen des Vereins gefährdet oder geschädigt wird;
 - d. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder diese gefährden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. die Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
 - b. der befristete Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;

- c. die Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
- d. die Abberufung aus Organstellungen;
- e. der Ausschluss aus dem Verein.

Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Über die Ordnungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 lit. a. und b. dieser Satzung entscheidet der Vorstand. Über die Ordnungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 lit. c., d. und e. dieser Satzung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung; hiervon ausgenommen ist der Ausschluss eines Mitglieds, welches trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, worüber wiederum der Vorstand entscheidet. Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
- (4) Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (5) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (6) Die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Erhalt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist in schriftlicher Form im Wege eines Einschreibens beim Ersten Vorsitzenden einzulegen. Bei Fristversäumnis wird die Ordnungsmaßnahme rechtskräftig.

Titel V – Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage bzw. Anordnung des Amtsgerichts (Registergerichts) oder der Finanzverwaltung (des Finanzamts) beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen je zur Hälfte an die Arbeiterwohlfahrt und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 16 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten betreffend diese Satzung sowie betreffend die Tätigkeit des Vereins ist vorbehaltlich zwingenden Rechts das sachlich zuständige Gericht mit Sitz in München zuständig.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unzulässig oder ungültig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) In solch einem Fall soll an Stelle der unzulässigen oder ungültigen Bestimmung jene gesetzliche Norm treten, die dem am nächsten kommt, was die unzulässige oder ungültige Bestimmung regeln hätte sollen.